

Grob–Entwurf zur Finanzierung eines Bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) in Deutschland ausgehend von der Lohnstruktur abhängig beschäftigten Erwerbstätigen

Stefan Pudritzki
Göttingen

21. April 2018

1 Intention

Die Absicht dieses kurzen Aufsatzes besteht darin, die Finanzierbarkeit eines Bedingungslosen Grundeinkommens auf kurze und einfache Art und Weise zu beweisen.

2 Ausgangspunkt der Betrachtungen

Durchschnittliche Lohnstruktur

Durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt, veranschlagter Wert für 2018

37 873 € /Jahr

Quelle 20.04.2018: Deutsche Rentenversicherung
<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/>

Durchschnittliche Sozialabgaben und Steuern

Struktur des durchschnittlichen Bruttolohnes für einen 40-jährigen Alleinstehenden in Niedersachsen, Göttingen, gesetzlich pflichtversichert KV, PV, AV, RV, 40 Std./Woche (jeweils auf ganze Euro gerundet):

Bezeichnung	monatlicher Betrag €
„Arbeitnehmer“-Brutto	3 156
Rentenversicherung (18,60 %)	-294
Arbeitslosenversicherung (3,00 %)	-47
Pflegeversicherung (2,80 %)	-48
Krankenversicherung (15,70 %)	-265
Lohnsteuer	-462
Soli-Zuschlag	-25
Kirchensteuer	-42
Nettolohn	1 972

Quelle 20.04.2018: <https://www.nettolohn.de/>

Sozialausgaben des Bundes 2017

Sozialausgaben des Bundes 2017: 137 582 419 000 €

Quelle: Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017) vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3016)

Subventionen für 2018

Subventionsvolumen für 2018: 25,2 Mrd. €

Quelle 20.04.2018, Bundesministerium für Finanzen: <https://www.bundesfinanzministerium.de/>

Unternehmensgewinne

Unternehmensgewinne nicht finanzieller Unternehmen: 538,016 Mrd. €

Quelle: Statistisches Bundesamt,
„Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen Sektorkonten Jahresergebnisse ab 1991 Stand: Februar 2018“

3 Grob-Entwurf der BGE-Finanzierung

Annahmen

- Parität bei allen Sozialversicherungsabgaben
- Krankenversicherung und Pflegeversicherung bleiben unangetastet
- Bevölkerungsstand: 82 Mio. Menschen

Ansatz

Bezeichnung	monatlicher Betrag €	Kommentar
2 * Rentenversicherung	587	„Arbeitgeber“- und „Arbeitnehmer“-Anteil
2 * Arbeitslosenversicherung	95	„Arbeitgeber“- und „Arbeitnehmer“-Anteil
Lohnsteuer	0 / 463	verwendbar? (zwei Fälle)
Soli-Zuschlag	25	
Sozialausgaben	140	
Subventionen	26	
50% Unternehmensgewinne	273	50% Gewinnsteuer, Ansatz des Autors
Summe	1 146 / 1 609	ohne Lohnsteuer / mit Lohnsteuer

In Deutschland ist etwa die Hälfte der Menschen erwerbstätig. Die Summe aus der Tabelle dient zur Finanzierung des BGEs für die nicht-erwerbstätige Hälfte der Bevölkerung. Die erwerbstätige Hälfte finanziert sich ihr BGE durch ihren durchschnittlichen Nettolohn:

Nettolohn nach BGE-Einführung = Nettolohn vor BGE-Einführung minus BGE:

ohne Lohnsteuer:

$$1\,972\text{ €} - 1\,146\text{ €} = 826\text{ €}$$

mit Lohnsteuer:

$$1\,972\text{ €} - 1\,609\text{ €} = 363\text{ €}$$

Anmerkung zu einer gesetzlichen Regelung

Das Hineinwachsen des BGEs in die Gehälter sollte gesetzlich folgendermaßen geregelt werden:

Die Unternehmen erhalten abweichend von bestehenden Tarifverträgen die Erlaubnis, das Nettoeinkommen um maximal die Höhe des BGEs abzusenken. Sie müssen allerdings insgesamt den zweifachen BGE-Wert an eine BGE-Behörde abführen. Diese BGE-Behörde zahlt dann Jedem ein BGE aus. Der Gesetzgeber darf nicht vorschreiben, die Löhne um genau den BGE-Betrag abzusenken, damit Arbeiter und Unternehmer in freier Verhandlung den Zusatzlohn ermitteln können. Die Begrenzung der Absenkung um höchstens den BGE-Betrag bewirkt, dass keiner in der Summe weniger Einkommen als vor der BGE-Einführung erhält.